

Satzung der Gemeinde Groß Milzow über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Ulrichshof

1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Ulrichshof der Gemeinde Groß Milzow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Milzow vom 11.05.2021 die Klarstellungs- und Abrundungssatzung Ulrichshof wie folgt geändert:

A Zeichnerische Festsetzungen

Die zeichnerischen Festsetzungen der Flurstücke 8/1 (teilweise) und 19/4 Flur 4 Gemarkung Ulrichshof werden vollständig aufgehoben und durch die in Festsetzungen der Planzeichnung der 1. Änderung ersetzt.
Die zeichnerischen Festsetzungen zur Firstrichtung werden im gesamten Geltungsbereich aufgehoben.

B Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.
Sie werden durch eine nachrichtliche Übernahme ergänzt.

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

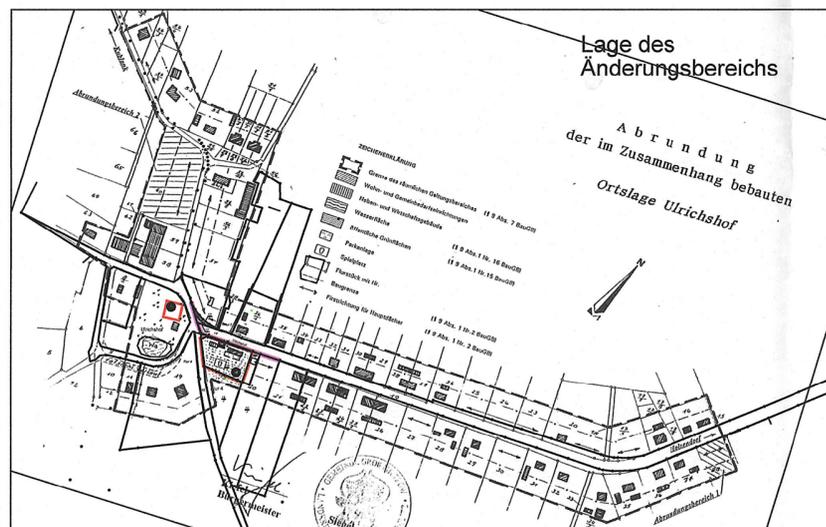
1. Bodendenkmal

Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten/Erdarbeiten in das Bodendenkmal eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich.

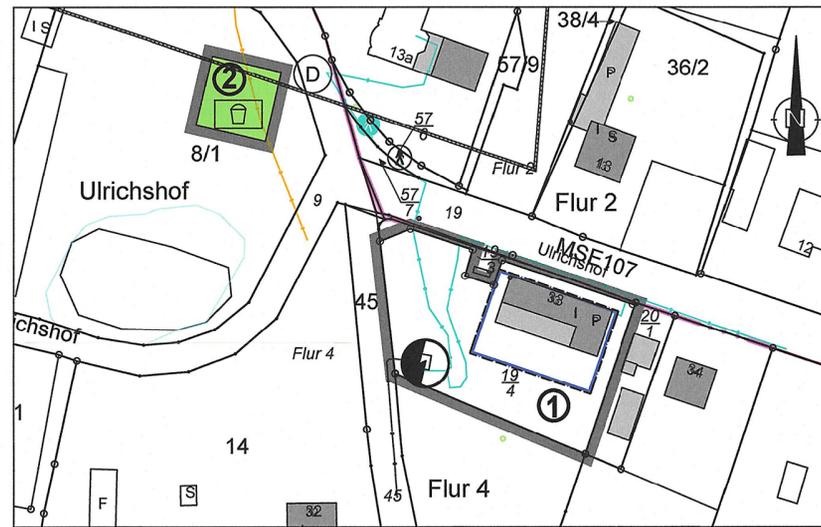
Die gestalterischen Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V werden wie folgt geändert:

- Hauptgebäude
- Geschossigkeit Die Festsetzung bleibt unverändert.
- Dachform Die Festsetzung wird wie folgt geändert:
Zulässig sind Satteldach, Krüppelwalmdach und Walm-dach.
- Dachneigung Die Festsetzung wird wie folgt geändert:
25° - 48°
- Dachdeckung Die Festsetzung bleibt unverändert.
- Fassade Die Festsetzung wird wie folgt geändert:
Die Fassaden sind als Putzfassaden oder Sichtmauerwerk mit Ziegeln im Normalformat auszuführen. Zulässig sind Natursteine oder Holz für Teile der Fassade.
- Nebengebäude Die Festsetzung bleibt unverändert.
- Gasbehälter Die Festsetzung bleibt unverändert.
- Antennenanlage Die Festsetzung wird ersatzlos gestrichen.
- Einfriedigungen Die Festsetzung bleibt unverändert.
- Gestaltung Die Festsetzung bleibt unverändert.

Groß Milzow, den Siegel Der Bürgermeister



Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1.000



Kartengrundlage: digitale Altkis-Daten Stand: 06.08.2020; geändert am 23.02.2021

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
	Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung: hier Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Zeichnerische Festsetzungen) mit Nr.	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Bodendenkmal	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Trafo der E.DIS	
	unterirdisches Mittelspannungskabel der E.DIS	
	unterirdisches Niederspannungskabel der E.DIS	
	unterirdische Gas-Hochdruckleitung der E.DIS	

III. Darstellungen ohne Normcharakter

	Flur mit Bezeichnung
	Flurstück mit Flurstücksnummer
	Bestandsgebäude

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017.
Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990, die am 04.05.2017 geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Milzow hat auf ihrer Sitzung am 10.12.2020 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 08.02.2021 bis zum 10.03.2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 29.01.2021 im „Woldegker Landboten“ Nr. 01/21 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen waren auch auf der Webseite des Amtes Woldegk unter www.windmuehlenstadt-woldegk.de zugänglich.
- Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Zum geänderten Entwurf Stand 03/2021 wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die Betroffenen beteiligt.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Milzow hat die Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 11.05.2021 geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
- Die Satzung wurde am 11.05.2021 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Milzow beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Groß Milzow, 01.06.21



Handwritten signature
Bürgermeister

Neubrandenburg, den 11.05.2021



Handwritten signature
Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß Milzow, 01.06.21



Handwritten signature
Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzungen auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist am 25.06.21 im „Woldegker Landboten“ Nr. 06/21 bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 25.06.21 in Kraft getreten.

Groß Milzow, 14.07.21



Handwritten signature
Bürgermeister

1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Ulrichshof

Stand: April 2021

Planverfasser: Planungsbüro Trautmann